Grundlegende Charakterisierung

für die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung als Deponieersatzbaustoff
(gemäß § 8 DepV vom 27.04.2009, geändert am 01.12.2011)

auf der Deponie Deponieklasse

Die Punkte 1 bis 11 sind vom Abfallerzeuger oder einem verantwortlichen Beauftragten vollständig auszufüllen. Eine Entsorgung ohne diese Angaben ist nicht möglich.		
1.	**Abfallherkunft** (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)	Anfallstelle: Abfallerzeuger: Anschrift: Ansprechpartner: Telefon/Telefax: E-Mail:
2.	**Abfall-beschreibung** (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DepV)	Betriebsinterne Abfallbezeichnung: Prozess bei dem der Abfall anfällt / Zusammensetzung (nicht analytisch): ☐ Abfallbeschreibung liegt als Anlage bei ☐ Abfall fällt einmalig / chargenweise an [Menge der Einzelcharge] ☐ Abfall fällt kontinuierlich an [Menge / Zeiteinheit] ☐ Abfall zur Ablagerung (zur Beseitigung) ☐ Deponieersatzbaustoff Abfallschlüssel und Bezeichnung nach AVV:
3.	**Abfallmenge** (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)	Menge, einmalig: Menge / Jahr:
4.	**Art der Vor-behandlung** (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)	☐ nicht erfolgt, ggf. Begründung auf Beiblatt ☐ nicht erforderlich Wenn vorbehandelt, Art und Zielsetzung (Behandlungsplan):
5.	**Abfallzusam-mensetzung** (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)	Aussehen (optisch): Konsistenz: ☐ fest ☐ stichfest ☐ staubförmig ☐ Geruch (olfaktorisch): Farbe (optisch): Homogenität: ☐ homogen ☐ inhomogen Aussagekräftige Fotos des Abfalls sollten als Anlage beigefügt werden.

6.	**Deklarations-analyse** (§ 8 Abs. 1 Nr. 6, 7, 8 DepV)	nicht erforderlich (Abfälle mit Asbest/gefährlichen Mineralfasern bzw. bekanntem Auslaugverhalten nach § 8 Abs. 2 Satz 1 DepV) nicht erforderlich (geringe Menge bekannter Art und Herkunft nach § 8 Abs. 2 Satz 2 DepV) nicht erforderlich (Inertabfälle nach § 8 Abs. 8 DepV) Deklarationsanalytik gemäß Anhang 3 Tabelle 2 DepV liegt bei Schwermetallgehalte im Feststoff ☐ PAK ☐ MKW ☐ BTEX ☐ PCDD/F ☐ LHKW ☐ Herbizide ☐ Anzahl der durchgeführten Analysen: Das vom verantwortlichen Probenehmer unterzeichnete Probenahmeprotokoll (Anhang 4 Nr.2 DepV) und das Protokoll der Probenvorbereitung (Anhang 4 Nr. 3.1.1 DepV) sind beizufügen.
7.	**Bewertung durch Abfall-erzeuger**	Abfall hält die Zuordnungswerte für DK ☐ Rekultivierungsschicht ☐ ein ☐ nicht ein Kritisches Reaktionsverhalten möglich: ☐ ja, ☐ nein
8.	**Gefährliche Eigenschaften** (§ 8 Abs. 1 Nr. 10 DepV)	(z. B. H 5 gesundheitsschädlich oder H 7 krebserzeugend)
9.	**Vorschlag des Abfall-erzeugers für die Schlüssel-parameter** (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV)	Orginalsubstanz: Eluat: Untersuchungshäufigkeit: ☐ je angefangene 1.000 t ☐ 1 x jährlich ☐
10.	**Bemerkungen:**	
11.	Ort, Datum	Unterschrift (Abfallerzeuger) / (bei der Erstellung hat mitgewirkt)

Vorgangsnummer (wird von der ESG vergeben): _____

Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV	
Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?	
A	☐ Verwertung ist technisch nicht möglich aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls. (Nachvollziehbare Begründung erforderlich!)
B	Verwertung ist technisch möglich, jedoch ☐ ist keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden. (Begründung durch konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnung der angefragten Verwerter als separate Anlage ergänzen.) ☐ gewährleistet die Ablagerung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am Besten. **Geprüfte Verwertungswege:** ☐ Recycling ☐ Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch) ☐ Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
Begründung zu A oder B (ggfs. separates Beiblatt, begleitende Unterlagen erforderlich!):	
..... Ort, Datum	..... Unterschrift Abfallerzeuger / -besitzer

Anmerkungen:

In § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV ist seit dem 4. Juli 2020 die Dokumentation der Prüfung der Verwertbarkeit durch den Abfallerzeuger/-besitzer als verpflichtender Bestandteil der grundlegenden Charakterisierung vorgeschrieben.

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, ist der Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), i. V. mit § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft - Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Reihenfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z. B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d. h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.